

Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel

Vom 11. Oktober 2016

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 29. September 2016 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 5. Oktober 2016 die folgende Prüfungsverfahrensordnung für die mit einer Hochschulprüfung abschließenden Studiengänge der Fachhochschule Kiel als Satzung erlassen:

Inhalt

Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel	1
Inhalt.....	2
I. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsverfahrensordnung	4
§ 2 Ziel des Studiums, Abschlussgrad Bachelor und Master	5
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem.....	5
§ 4 Interdisziplinäre Lehre	6
§ 5 Zugang zum Masterstudium	7
§ 6 Prüfungsrechtsverhältnis	8
§ 7 Prüfungsausschuss.....	8
§ 8 Prüferinnen und Prüfer	9
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bestehen	10
§ 11 Wiederholung von Prüfungen.....	12
§ 12 Bewertung ohne inhaltliche Prüfung: Nichtantritt, Täuschung und Ordnungsverstoß....	12
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen	14
§ 14 Endgültig nicht bestandene Modulprüfungen, Kompensation	14
§ 15 Zeitnahe Einsicht in Prüfungsbewertungen.....	14
§ 16 Widerspruchsverfahren und Rechtsmittelbelehrung.....	14
§ 17 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	15
§ 18 Nachteilsausgleich	15
II. Prüfungselemente der Modulprüfungen	16
§ 19 Ziel und Form von Prüfungen	16
§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen	16
§ 21 Durchführung von Prüfungen	17
§ 22 Prüfungen als Klausurarbeit in Form von schriftlichen Antwort-Wahl-Verfahren	18
§ 23 Prüfungen in mündlicher Form.....	18
§ 24 Unbenotete Leistungsnachweise.....	18
III. Abschlussarbeiten	19
§ 25 Zulassung zu Abschlussarbeit und Kolloquium	19
§ 26 Bachelor- und Master-Thesis.....	19
§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit.....	19

§ 28	Abgabe der Abschlussarbeit	20
§ 29	Kolloquium.....	20
§ 30	Bewertung der Thesis und des Kolloquiums.....	21
IV.	Abschlussprüfung, Urkunden, Zeugnisse	21
§ 31	Ergebnis der Bachelor- oder Masterprüfung.....	21
§ 32	Zeugnis, Gesamtnote, Vertiefung, Schwerpunkt, Diploma Supplement und Transcript of Records.....	21
§ 33	Bachelor- und Masterurkunde.....	22
V.	Schlussbestimmungen.....	23
§ 34	Inkrafttreten/Übergangsregelung	23
Anlage A (zu § 1 Absatz 2 bis 4 PVO) Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Masterstudiengang „PQR“ „XYZ“		
24		
§ 1	Geltungsbereich.....	24
§ 2	Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad (Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO).....	24
§ 3	Module, Studienumfang, Abfolge (Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nr. 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO).....	24
§ 4	Zulassung zu Prüfungen (optional Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)	24
§ 5	Durchführung von Prüfungen (Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO).....	25
§ 6	Zulassung zur Abschlussarbeit (Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO).....	25
§ 7	Zugang zum Masterstudium (optional Bestimmung zu § 5 Absatz 4 PVO)	25
§ 8	Schlussbestimmungen	25
Anhang 1 zur Muster-Prüfungsordnung (Qualifikationsziel).....		26
Anhang 2 zur Musterprüfungsordnung (Tabellarisches Curriculum)		27
Anlage B (zu § 3 Absatz 1 und § 10 Absatz 5 PVO).....		31
Anlage C (zu § 12 Absatz 2 PVO)		33
Anlage D (zu § 28 PVO).....		37

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsverfahrensordnung

(1) Diese Prüfungsverfahrensordnung definiert die fachbereichsübergreifenden Bestimmungen für das Prüfungsverfahren für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Kiel. Sie gilt nicht für Studiengänge oder Prüfungsversionen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits aufgehoben worden sind.

Für nicht in Präsenzform oder nicht in alleiniger Verantwortung der Fachhochschule Kiel angebotene Studiengänge können die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen von dieser Prüfungsverfahrensordnung abweichende Regelungen treffen, soweit die Eigenart des Studiengangs dies erforderlich macht.

(2) Abschließend werden das Prüfungsverfahren sowie die Prüfungsanforderungen in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen gemäß der Anlage A geregelt. Diese bestimmen gemäß § 52 Absatz 2 HSG insbesondere:

1. welche Regelstudienzeit gilt,
2. wie sich das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten bemisst,
3. wie der Abschlussgrad zu bezeichnen ist,
4. welche Qualifikation mit dem Studiengang erreicht wird,
5. welche Module der Studiengang umfasst.

(3) Darüber hinaus sehen die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge vor, dass mindestens 10 Leistungspunkte durch Lehrangebote nach § 4 erworben werden müssen.

(4) Ferner können die Fachbereiche vorsehen, dass die Studiengänge nach Vertiefungsrichtungen und Schwerpunkten differenziert werden.

Als Vertiefungsrichtung wird die Ausgestaltung eines Studiengangs bezeichnet, die neben den Pflichtmodulen einen Erwerb von weiteren Leistungspunkten aus Wahlmodulen in einem deutlichen, die berufliche Einsetzbarkeit spezialisierenden Umfang vorsieht. Bei einem Bachelorstudiengang beträgt der Umfang mindestens 35 Leistungspunkte, bei einem Master-Studiengang mindestens 20 Leistungspunkte. Diese Wahlmodule sind vom Fachbereichskonvent zu beschließen und entweder als zur Vertiefungsrichtung zugehörig zu definieren oder in einer vertiefungsspezifischen Wahlmodulgruppe zu verzeichnen.

Als Studienschwerpunkt wird die Ausgestaltung eines Studiengangs bezeichnet, die neben Pflichtmodulen schwerpunktspezifische Wahlmodule in einem Umfang vorsieht, der zu einer grundsätzlich generalistischen beruflichen Einsetzbarkeit bei einer bevorzugten Verwendbarkeit im Studienschwerpunkt führt. Bei einem Bachelorstudiengang beträgt der Umfang mindestens 20 Leistungspunkte, bei einem Masterstudiengang mindestens 10

Leistungspunkte. Diese Wahlmodule sind vom Fachbereichskonvent zu beschließen und entweder als zum Studienschwerpunkt oder zur Vertiefungsrichtung zugehörig zu definieren oder in einer schwerpunkt- oder vertiefungsspezifischen Wahlmodulgruppe zu verzeichnen.

§ 2 Ziel des Studiums, Abschlussgrad Bachelor und Master

(1) Durch Lehre und Studium erwerben die Studierenden, unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge, die erforderlichen Kompetenzen des jeweiligen Studienganges, so dass diese zu wissenschaftlicher oder gestalterisch-künstlerischer Arbeit, zur Anwendung und kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

Die zu vermittelnden Kompetenzen gehen aus vom Ausbildungsprofil der Fachhochschule Kiel (Leitsätze), berücksichtigen die Niveaustufen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (QdH) und orientieren sich am Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR).

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelor-Studiengänge. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeit besitzen, selbstständig und wissenschaftlich auf dem Qualifikationsniveau der Stufe 1 des QdH zu arbeiten und die notwendigen Kompetenzen für den Übergang in die Berufspraxis oder einen Masterstudiengang erworben haben.

(3) Die Masterprüfung stellt als weiterer berufsqualifizierender Abschluss der Master-Studiengänge einen Abschluss auf dem Qualifikationsniveau der Stufe 2 des QdH dar. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Studienfachs überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, und die für die Berufspraxis oder eine Promotion notwendigen Kompetenzen erworben haben.

(4) Der Umfang der Leistungspunkte beträgt in einem Bachelorstudiengang 180, 210 oder 240 Leistungspunkte und in einem Masterstudiengang 60, 90 oder 120 Leistungspunkte.

(5) Die Hochschule verleiht auf Grund der Bachelor- oder Masterprüfung einen Bachelorgrad oder einen Mastergrad gemäß den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

(1) Module haben einen Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten, größere Modulumfang sind in Stufen von 2,5 Leistungspunkten zu realisieren. Der Modulumfang für die Thesis und gegebenenfalls das Kolloquium wird in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt und kann von der vorgenannten Staffelung abweichen.

Module werden unterschieden in:

1. Pflichtmodule, die von den Studierenden des jeweiligen Studienganges zu belegen sind,
2. Wahlmodule, die aus einem oder mehreren Modulkatalogen mit begrenztem Modulangebot gewählt werden können.

Module sind entsprechend des in der Anlage B dargestellten Typs strukturiert und ermöglichen eine dem angestrebten Lernergebnis adäquate Kombination unterschiedlicher Lehrformen und Lehrinhalte.

Wahlmodule nach Ziffer 2 können in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen mit einer Wahlpflicht verknüpft werden.

(2) Der Umfang der einzelnen Module wird in Leistungspunkten angegeben und über den Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden in Zeitstunden bestimmt. Der zeitliche Arbeitsaufwand für einen Leistungspunkt wird nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) auf 30 Stunden festgelegt; dabei zählt bei Präsenzveranstaltungen eine Stunde zu 45 Minuten, im Übrigen eine Stunde zu 60 Minuten. Zum Arbeitsaufwand zählen der Besuch der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika etc.), deren Vor- und Nachbereitung sowie die Prüfungsvorbereitung und die Teilnahme an den Prüfungen, ggf. das Praxissemester bzw. Praktika, die Bachelor- bzw. Masterarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium.

(3) Module schließen in der Regel mit einer, das Lernergebnis feststellenden, Prüfung ab. Wenn die Feststellung der im Modulhandbuch definierten Lernergebnisse es erfordert, kann die Modul-Prüfung aus mehreren, mit definierten Gewichten versehenen Modul-Teilprüfungen bestehen; diese können unterschiedliche Prüfungsformen vorsehen.

(4) Die Durchführung von Modul-Teilprüfungen sowie das Gewicht der Modul-Teilprüfungen für die Modulnote werden in den Modulhandbüchern des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

(5) Wahlmodule und ggf. Wahlmodulgruppen sollen am Semesterende für das jeweils folgende Semester vom Dekanat unter Benennung ihres Umfangs in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten hochschulüblich bekannt gegeben werden. Es besteht kein Anspruch, dass alle Wahlmodule in jedem Semester angeboten werden, eine Wahlmöglichkeit ist gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben jedoch zu ermöglichen. Die zeitliche Abfolge der Wahlmodule und die Zuordnung der Prüfung gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Studienhalbjahr werden in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung verzeichnet.

§ 4 Interdisziplinäre Lehre

(1) Zum Erwerb interdisziplinärer und überfachlicher Kompetenzen sehen die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge jeweils

Wahlmodule zur Anerkennung nicht fachaffiner Lernergebnisse vor. Diese können insbesondere sein:

1. Module des jeweiligen Studiengangs,
2. Module aus anderen Studiengängen,
3. Angebote des Zentrums für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (ZSIK) und
4. Lehrangebote aus den interdisziplinären Wochen,

die zu einem oder mehreren Wahlmodulen „Interdisziplinäre Lehre“ zu bündeln sind.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines interdisziplinären Wahlmoduls ist die Anerkennung von insgesamt mindestens 5 Leistungspunkten erforderlich. Überzählige Leistungspunkte können auf Antrag in einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen werden, soweit für diese keine Anerkennung oder Anrechnung auf das reguläre Studienvolumen erfolgt ist.

§ 5 Zugang zum Masterstudium

(1) Für den Zugang zu einem Master-Studiengang an der Fachhochschule Kiel ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss erforderlich.

(2) Für die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium können anerkannt bzw. angerechnet werden:

1. bis zu 30 Leistungspunkte aus interdisziplinärer Lehre nach § 4, soweit diese nicht für das Bachelor-Studium anerkannt wurden,
2. im Ausland erworbene Leistungspunkte, die über den auf einen Bachelor-Studiengang anerkannten Teil hinausgehen,
3. Leistungspunkte aus von der Hochschule begleiteten Praktika, die über die für einen Bachelor-Studiengang anerkannten Leistungspunkte hinausgehen,
4. zusätzlich erworbene Leistungspunkte aus einem anderen Hochschulstudium,
5. außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten.

(3) Insgesamt können aus Absatz 2 höchstens 60 Leistungspunkte anerkannt bzw. angerechnet werden.

(4) Darüber hinaus können weitere Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt werden, soweit dies für die Erreichung des Studienqualifikationsziels erforderlich ist. Weitere Voraussetzungen können insbesondere der Erwerb weiterer Leistungspunkte, besondere Sprachkenntnisse, der Nachweis einer Mindestnote des vorangegangenen Studienabschlusses oder ein vorhergehendes fachnahes Studium sein.

§ 6 Prüfungsrechtsverhältnis

Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen der Hochschule und der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten, die oder der damit zum Prüfling wird, ein Prüfungsrechtsverhältnis. Daraus entsteht für den Prüfling ein Anspruch auf Durchführung und Bewertung der Prüfung. Das Prüfungsrechtsverhältnis für die jeweilige Prüfungsleistung erlischt, wenn die Prüfung bestanden wurde, die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder mit der Exmatrikulation des Prüflings.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss durch den jeweiligen Fachbereichskonvent zu berufen. Ein Prüfungsausschuss kann für mehrere Studiengänge berufen werden. Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Mitgliedergruppe zu wählen. Die Wahlzeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.

(2) Der Fachbereichskonvent wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren des jeweiligen Fachbereichs. Mit Zustimmung des Präsidiums kann auch ein Mitglied der Wahlgruppe des wissenschaftlichen Dienstes oder der Wahlgruppe Technik und Verwaltung zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden oder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter gewählt werden.

Der Fachbereichskonvent wählt weiterhin ein drittes Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied aus den Hochschulmitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes, Technik und Verwaltung und der Studierenden. Steht kein Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes, Technik und Verwaltung oder der Studierenden zur Wahl, so bleibt der jeweilige Sitz unbesetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden zwei Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren sowie ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Prüfungsausschussvorsitzende oder der Prüfungsausschussvorsitzende anstelle des Prüfungsausschusses. Sie oder er hat in diesen Fällen den Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind. Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden sind bei der Behandlung zukünftiger Prüfungsaufgaben auszuschließen.

(4) Der Prüfungsausschuss

1. entscheidet in den ihm durch diese Prüfungsverfahrensordnung zugewiesenen Angelegenheiten,
2. erlässt verbindliche Richtlinien über die Organisation und Durchführung der Prüfungen und gibt diese in hochschulüblicher Form bekannt,
3. bestimmt und bestellt die Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 8 für die jeweilige Modulprüfung,
4. kann in einzelnen Prüfungsfällen eine Prüfungsberechtigung an andere als die § 8 Absatz 1 Satz 2 genannten Personen erteilen, wenn diese die Voraussetzung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 erfüllen und eine Prüfungskommission mit mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer gebildet wird,
5. stellt die korrekte Abwicklung der Prüfungen sicher sowie das Ergebnis der Prüfungen fest,
6. kann Routineaufgaben an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen,
7. soll die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Prüflingen mindestens fünf Kalendertage vor der Prüfung in hochschulüblicher Form bekannt geben.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen aus dem Prüfungsrechtsverhältnis (§ 6) eingehalten werden. Sie oder er berichtet regelmäßig dem Konvent über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen. Die organisatorischen und administrativen Abläufe der Prüfungen und des Prüfungsverfahrens werden durch die Prüfungsämter der Fachbereiche oder ein zentrales Prüfungsamt vorgenommen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Zuhörerinnen und Zuhörer an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(7) Die Prüfungsausschüsse tagen nicht öffentlich.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsberechtigt sind die hauptamtlich Lehrenden und die durch Vertrag zur Lehre ermächtigten Personen. Prüferinnen und Prüfer sind in der Regel die Lehrenden des jeweiligen Moduls. Bei mehr als einer Prüferin oder einem Prüfer muss mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer hauptamtlich an der Fachhochschule Kiel lehren.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen an Weisungen nicht gebunden. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Wahrnehmung der Prüferpflichten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Prüfling kann für die Abschlussarbeit Prüferinnen oder Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten vorschlagen. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ist an den Vorschlag nicht gebunden.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn von der Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen werden. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen anzuwenden.

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen; insgesamt bis zu 50% der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden.

(3) Näheres regelt eine gesonderte Ordnung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bestehen

(1) Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die Prüfungsleistungen der einzelnen Prüflinge und geben sie in Leistungsprozenten an. Hiervon ausgenommen sind die Thesis und gegebenenfalls das Kolloquium; diese werden mit Noten gemäß Absatz 4 bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertenden individuellen Prüfungsleistungen deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind.

(2) Wiederholungsprüfungen und Abschlussarbeiten sind von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfungsberechtigten oder von einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer nicht auf eine gemeinsame Bewertung, veranlasst die oder der Prüfungsausschussvorsitzende eine vollständige Neubewertung durch die bisherigen Prüferinnen und Prüfer. Besteht weiterhin bei den nach Absatz 4 aus den Leistungsprozenten ermittelten Notenwerten eine Differenz, die den Wert 1,0 nicht

übersteigt, wird der Mittelwert aus den Leistungsprozenten gebildet und die Note gemäß Absatz 4 festgesetzt. Besteht eine größere Differenz, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine bisher nicht beteiligte Prüferin oder einen bisher nicht beteiligten Prüfer, der die endgültige Bewertung vornimmt.

(4) Für die Bewertung der Modulprüfung sind folgende Noten zu verwenden.

Erreichte Leistung in Prozent (NMP) *)	Numerische Bewertung	Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung	Definition
≥ 95	1,0	Sehr gut	very good	Eine hervorragende Leistung
≥ 90	1,3	"	"	"
≥ 85	1,7	Gut	good	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
≥ 80	2,0	"	"	"
≥ 75	2,3	"	"	"
≥ 70	2,7	Befriedigend	satisfactory	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
≥ 65	3,0	"	"	"
≥ 60	3,3	"	"	"
≥ 55	3,7	Ausreichend	pass	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
≥ 50	4,0	"	"	"
< 50	5,0	Nicht ausreichend	fail	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

*) Nomenklatur siehe Anlage B

(5) Modulnoten werden im Fall von Modul-Teilprüfungen entsprechend dem in Anlage B dargelegten Formalismus berechnet, gemäß der zweiten Spalte der Tabelle in Absatz 4 angegeben und der Ermittlung der Note der Bachelor- bzw. Masterprüfung zugrunde gelegt.

(6) Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Diese Prüfungsleistungen werden nicht in die Mittelwertbildung einbezogen, die Leistungspunkte für das Modul werden jedoch im Erfolgsfall vergeben.

(7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie insgesamt mindestens mit 50% oder „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modul-Teilprüfungen, ist die Modulprüfung bestanden, wenn die Summe der in den Modul-Teilprüfungen erworbenen und gewichteten Prozente mindestens 50 beträgt und etwaige nicht benotete, jedoch bewertete Modul-Teilprüfungen mit „bestanden“ beurteilt worden sind. Ist eine Modulprüfung bestanden, sind damit auch die zugeteilten Leistungspunkte erworben.

(8) Die Bewertungsfrist von Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden, Abschlussarbeiten können nur einmal wiederholt werden. Für jede Wiederholung einer Modulprüfung ist eine neue Meldung erforderlich. Das Modulhandbuch kann für einzelne Module bestimmen, dass erfolgreich abgelegte Modul-Teilprüfungen auf eine Wiederholungsprüfung angerechnet werden, wenn die Modul-Teilprüfung einen hohen personellen oder sächlichen Aufwand erfordert, wie es insbesondere bei Prüfungsformen wie Hausarbeiten, Übungen, projektbezogenen Arbeiten, Präsentationen und Entwürfen der Fall ist. Studierende haben bis zur Anmeldung der Bachelor-Thesis das Recht, zur Notenverbesserung eine bestandene Klausur in einem frei zu wählenden Modul zu wiederholen, wenn dieses Modul noch zur Abnahme von Prüfungen angeboten wird.

§ 12 Bewertung ohne inhaltliche Prüfung: Nichtantritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Ohne inhaltliche Prüfung wird eine Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder 0 % bewertet, wenn der Prüfling

1. zu einer Prüfung nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
3. eine Prüfungsleistung nicht oder nicht fristgerecht abliefern.

Prüfungsbeginn und Prüfungsende werden dem Prüfling durch die Prüferin oder den Prüfer mitgeteilt.

(2) Die Rechtsfolge nach Absatz 1 tritt nicht ein, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn

sie oder er den Rücktritt unter Angabe eines triftigen Grundes beantragt und dieser Antrag von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss genehmigt wird.

Wer einen triftigen Grund geltend machen will, muss ihn der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich, d.h. spätestens bis zum Ablauf des dritten Werktags nach dem Ende des Prüfungsvorgangs, jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Abweichend gilt bei einer Klausur, dass das Nichterscheinen einem ordnungsgemäßen Rücktritt auch ohne Angabe eines triftigen Grundes gleichgestellt ist.

Im Falle einer Erkrankung muss der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung nach dem von der Hochschule festgelegten Formblatt gemäß Anlage C zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit vorlegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage verzichten, wenn die Erkrankung offensichtlich ist. Einer Erkrankung des Prüflings steht die Krankheit eines zu versorgenden Kindes oder einer bzw. eines zu pflegenden Angehörigen der eigenen Krankheit gleich.

Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Grund an, kann der Prüfling das Prüfungsverfahren fortsetzen. Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die entsprechende Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder 0 % bewertet. In besonders schweren Fällen der Täuschung wird die Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ bewertet.

Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn:

1. andere als zugelassene Hilfsmittel mitgeführt, bereit gehalten oder benutzt werden,
2. in Aufsichtsarbeiten (u.a. Klausuren) Telekommunikationsmittel oder andere elektronische Geräte mitgeführt, bereit gehalten oder benutzt werden, sofern sie nicht nach Nummer 1 zugelassen sind,
3. Plagiate oder Teilplagiate vorgelegt werden oder
4. die Leistungen von Mitprüflingen kopiert werden.

Ein besonders schwerer Fall der Täuschung liegt insbesondere bei wiederholter Täuschung, einer Täuschung besonderen Ausmaßes oder der erneuten Vorlage eines Plagiats vor.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vorsätzlich stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Modulprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) oder 0 % bewertet.

(5) Die Prüflinge sind ausdrücklich auf die Regelungen des § 12 hinzuweisen. Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass der Prüfungsausschuss eine Entscheidung nach Absatz 3 oder 4 überprüft.

§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, hat der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (2) Hat der Prüfling die Zulassung zur Modulprüfung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung eine Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Hochschulabschlusszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ist das Nichtbestehen einer Modulprüfung rechtskräftig festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen.

§ 14 Endgültig nicht bestandene Modulprüfungen, Kompensation

- (1) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung nach dieser Prüfungsverfahrensordnung nicht mehr möglich ist.
- (2) Ist eine Modulprüfung in einem Wahlmodul endgültig nicht bestanden, so kann dies durch Bestehen der Modulprüfung in einem anderen Wahlmodul aus dem Modulkatalog kompensiert werden; dies gilt nicht in den Fällen der §§ 12 und 13.

§ 15 Zeitnahe Einsicht in Prüfungsbewertungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gewährt dem Prüfling für eine erste Orientierung zeitnah nach der erbrachten Prüfungsleistung Einsicht in die Prüfungsleistungen und die dazugehörigen Bewertungen sowie in die Protokolle mündlich erbrachter Prüfungsleistungen. Die Einsicht erfolgt im Beisein der Prüferin oder des Prüfers oder einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers und beschränkt sich auf die Durchsicht ohne weitere inhaltliche Aussprache der in Satz 1 aufgezählten Unterlagen. Während der Einsicht dürfen die Studierenden keine Kopien, Vervielfältigungen, Fotos oder sonstige Aufzeichnungen der Prüfungsleistung machen. Im Falle von Modul-Teilprüfungen kann die Einsicht für alle Teile der gesamten Modulprüfung bei einer beteiligten Prüferin oder einem beteiligten Prüfer durchgeführt werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Der oder die Vorsitzende kann diese Aufgabe der Prüferin oder dem Prüfer übertragen.

§ 16 Widerspruchsverfahren und Rechtsmittelbelehrung

In den Fällen der §§ 12 Absatz 1, 4 und 5, 13 Absatz 1 und 2, 14 Absatz 1, 31 Absatz 2 sowie bei Ablehnung nach §§ 9, 18 oder § 20 Absatz 3 ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 17 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

(1) Die Prüfungsakten mit dem Inhalt: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Studiengang, Datum der Einschreibung, Datum der Beendigung des Studiums, Datum der abgelegten Prüfung inkl. Art, Fach, Datum und Ergebnis (Ausfertigung des Zeugnisses) sind ausschließlich im Prüfungsamt zu führen. Eine Führung dieser Daten bei prüfungsberechtigten oder sonstigen Personen ist unzulässig.

(2) Die Daten nach Absatz 1 löscht bzw. vernichtet die Hochschule nach Ablauf von vierzig Jahren nach der Exmatrikulation.

(3) Alle übrigen Daten des Studiums löscht bzw. vernichtet die Hochschule nach Ablauf von vier Jahren nach Beendigung des Studiums, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

Die Bachelor- und die Master-Thesis kann – auch teilweise – nach einer Entscheidung des Prüfungsausschusses länger aufbewahrt oder auf Antrag des Prüflings an sie oder ihn zurückgegeben werden.

§ 18 Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit sind zur Wahrung der Chancengleichheit bei der Organisation und Durchführung von Prüfungen sowie bei der Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen.

(2) Macht eine Studentin oder ein Student glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der Prüfungsfristen abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag unter Berücksichtigung des Einzelfalles die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Die Beantragung eines Nachteilsausgleichs für mehrere Prüfungen ist möglich. Entsprechendes gilt für die Erbringung von Studienleistungen.

(3) Zur Glaubhaftmachung der geltend gemachten Beeinträchtigung kann ein ärztliches Zeugnis oder die Vorlage anderer geeigneter Nachweise verlangt werden.

(4) Ist es beabsichtigt, einen Antrag auf Nachteilsausgleich abzulehnen, soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit der Fachhochschule Kiel beteiligt werden.

(5) Der Antrag ist in schriftlicher Form an das zuständige Prüfungsamt zu richten und soll spätestens mit der Meldung zu der jeweiligen Prüfung gestellt werden. Er soll die Art der Beeinträchtigung und mögliche Ausgleichsmaßnahmen enthalten.

II. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 19 Ziel und Form von Prüfungen

(1) Durch die Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Modulhandbuch beschriebenen Lernergebnisse erreicht hat.

(2) Als Prüfungsformen für Modulprüfungen oder Modul-Teilprüfungen sind zulässig:

1. Klausuren (Aufsichtsarbeit),
2. Klausurarbeiten im schriftlichen Antwort-Wahlverfahren (§ 22),
3. Prüfungen in mündlicher Form (§ 23),
4. Hausarbeiten,
5. Übungen,
6. projektbezogene Arbeiten,
7. Vorlagen,
8. Präsentationen,
9. Portfolioprüfungen,
10. Berichte,
11. Protokolle,
12. Entwürfe,
13. technische Tests oder
14. fachspezifische Prüfungsformen.

Die Prüfungen können lehrveranstaltungsbegleitend oder in einmaliger Form lehrveranstaltungsabschließend abgelegt werden.

(3) Die konkrete Form und Dauer der Prüfung sowie ggf. die Wichtung von Teilprüfungen werden im aktuellen Modulhandbuch bekanntgegeben. Die jeweilige Lehrkraft weist die Studierenden in der ersten Lehrveranstaltung des jeweiligen Semesters auf das aktuelle Modulhandbuch hin. Die Fachbereiche sind verpflichtet, die Modulhandbücher bis zu diesem Zeitpunkt zu aktualisieren und zu veröffentlichen. Wird keine Prüfungsform bekannt gegeben, wird die Lehrveranstaltung mit einer Klausur abgeschlossen. Die Dauer einer derartigen Klausur beträgt bei einem Modul mit 5 Leistungspunkten zwei Zeitstunden. Bei Modulen mit mehr oder weniger Leistungspunkten verlängert oder verkürzt sich die Zeit der Klausur in angemessenem Umfang.

§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt eine Meldung der oder des Studierenden voraus. Die Meldung ist in der Form und innerhalb der Frist vorzunehmen, welche von der

oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Form und Frist werden jeweils drei Monate vor Beginn des Meldezeitraums bekannt gegeben. Die oder der Studierende kann die Meldung bis zum Ende des Meldezeitraums zurückziehen, sofern die Prüfung noch nicht begonnen wurde.

(2) Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen und ggf. zu Praktika und Projekten regeln, soweit dies für die Überprüfung des Lernergebnisses erforderlich ist. Weitere Voraussetzungen können insbesondere das Bestehen bestimmter vorhergehender Module oder der Nachweis einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und teilt sie dem Prüfling in hochschulüblicher Form mit. Eine Mitteilung in elektronischer Form ist zulässig.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 21 Durchführung von Prüfungen

(1) Der Prüfling soll die Prüfung in einem Modul ablegen, wenn das Modul gemäß Studienplan abgeschlossen wird. Für Modulprüfungen in Form von Aufsichtsarbeiten sind mindestens zwei aufeinander folgende Prüfungszeiträume festzulegen. Die Prüfungen sollen so terminiert werden, dass pro Tag nicht mehr als eine Prüfung zu absolvieren ist.

(2) Der vorgesehene Zeitraum für Prüfungen ist zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt endgültig Ort und Zeit der einzelnen Prüfungen spätestens sieben Kalendertage vor Beginn der jeweiligen Prüfung durch Aushang bekannt. Soweit die Prüfung nicht in Form einer Aufsichtsarbeit durchgeführt wird, kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende die Terminbekanntgabe auf den jeweiligen Prüfer oder die jeweilige Prüferin delegieren.

(4) Fristen für Prüfungsleistungen sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen für den einzelnen Studiengang festzulegen. §§ 23 Absatz 1 Satz 2, 27 Absatz 2, 29 Absatz 2 Sätze 1 und 3 bleiben unberührt.

(5) Die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach den §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes sowie von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird gewährleistet und darf sich für Studierende bei der Einhaltung von Prüfungsfristen nicht nachteilig auswirken.

(6) Die Prüfungssprache folgt der Sprache der jeweiligen Lehrveranstaltung, soweit in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung keine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 22 Prüfungen als Klausurarbeit in Form von schriftlichen Antwort-Wahl-Verfahren

(1) In Klausuren in Form von schriftlichen Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple Choice“) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Moduls Aufgaben und Fragestellungen bearbeiten kann. Die Minstdauer soll, wenn dies die einzige Prüfungsleistung in einem Modul ist, 60 Minuten nicht unterschreiten.

(2) Sofern der Anteil der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte mindestens 20% der insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistung beträgt, ist dieser Prüfungsteil von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu erstellen oder von einer weiteren fachkundigen Person zu kontrollieren.

(3) Bei schriftlichen Prüfungen im Antwortwahl-Verfahren ist die Prüfung bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze I). Ein Prüfling, der nicht mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat, besteht dennoch, wenn die Zahl der von diesem Prüfling korrekt beantworteten Fragen die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Teilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Ein Prüfling, der die relative Bestehensgrenze erreicht hat, besteht abweichend von Satz 2 nicht, wenn die Zahl der korrekt beantworteten Fragen dieses Prüflings den Wert von 33 % aller Fragen unterschreitet (absolute Bestehensgrenze II).

§ 23 Prüfungen in mündlicher Form

(1) In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten. § 10 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Zu einer lehrveranstaltungsabschließenden mündlichen Prüfung können Mitglieder des Lehrkörpers zugelassen werden. Studierende aller Studiengänge, die sich nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, können als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 24 Unbenotete Leistungsnachweise

- (1) Die erfolgreiche Erreichung des Lernergebnisses von Modulen oder Modul-Teilprüfungen kann nach Maßgabe des Modulhandbuches durch unbenotete Leistungsnachweise festgestellt werden.
- (2) Unbenotete Leistungsnachweise werden nur ausgestellt wenn:
 1. es sich um eine Lehrveranstaltung nach § 52 Abs. 12, 2. Halbsatz HSG oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung handelt und die oder der Studierende an mindestens 80% der Lehrveranstaltungen teilgenommen hat
oder
 2. durch eine das Lernergebnis feststellende Prüfung mindestens bestandene Leistungen nachgewiesen werden.
- (3) In welcher Form die Leistung zu erbringen ist, gibt die Lehrkraft unter Verweis auf die aktuelle Fassung des Modulhandbuchs in der ersten Lehrveranstaltung des jeweiligen Semesters bekannt.
- (4) Im Modulhandbuch kann verlangt werden, dass ein Leistungsnachweis für ein Modul, insbesondere bei wechselnden Modulhalten, im unmittelbaren inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Lehrveranstaltung erbracht werden muss.

III. Abschlussarbeiten

§ 25 Zulassung zu Abschlussarbeit und Kolloquium

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor- und Master-Thesis regeln die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen.
- (2) Für die Zulassung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelor- oder Master-Thesis erforderlich.

§ 26 Bachelor- und Master-Thesis

In der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis oder Master-Thesis) soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, eine anwendungsbezogene Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des festgelegten Themas auf der jeweiligen Niveaustufe des Deutschen Qualifikationsrahmens für Hochschulabschlüsse zu bearbeiten.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

- (1) Die Frist für die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beginnt mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Abschlussarbeit inklusive der Ausgabe des Themas durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Fristbeginn ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen und begründeten Antrag des Prüflings kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen im Falle einer Bachelor-Thesis und um 6 Wochen im Fall einer Master-

Thesis verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt für eine

- Bachelorthesis 3 Monate,
- Masterthesis 5 Monate.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Lehrkraft gestellt werden; der Prüfling kann einen Themenvorschlag einreichen. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(4) Die Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings eindeutig abgrenzbar ist.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit kann einmal und nur aus triftigem Grund an den Prüfungsausschuss zurückgegeben werden.

§ 28 Abgabe der Abschlussarbeit

Spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit ist die Abschlussarbeit in gedruckter und gebundener Form in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt des für den Studiengang zuständigen Fachbereichs abzugeben oder - mit dem Poststempel dieses Tages versehen - zuzusenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Neben den drei gedruckten Exemplaren muss ein Exemplar der Abschlussarbeit auf einem elektronischen Datenträger in unverschlüsselter Form und mit Standardsoftware lesbar abgegeben werden. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine Erklärung gemäß Anlage D beizufügen, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat.

§ 29 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine das Studium inhaltlich abschließende mündliche Prüfung, die zeitnah nach Bewertung der Thesis durchgeführt werden soll. Das Kolloquium kann die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen aller Pflichtmodule des Studiums sowie der gewählten Wahlmodule umfassen, die zum angestrebten Abschlussgrad des Studiums gehören.

(2) Das Kolloquium in einem Bachelor-Studiengang dauert mindestens 30 Minuten je Prüfling und soll 60 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium in einem Master-Studiengang kann als Einzel- oder Gruppenprüfung von bis zu vier Prüflingen abgenommen werden. Es dauert je Prüfling etwa 45 Minuten. Die Prüfung soll von der Prüferin oder dem Prüfer gem. § 27 Absatz 3 sowie einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer

abgenommen werden, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

§ 30 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

Die Thesis und gegebenenfalls das Kolloquium werden von zwei Prüfungsberechtigten bewertet, dabei soll eine Prüferin oder ein Prüfer das Thema der Arbeit gestellt haben. Können sich die beiden Prüfungsberechtigten nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen, wird gemäß § 10 Absatz 3 verfahren.

IV. Abschlussprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 31 Ergebnis der Bachelor- oder Masterprüfung

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen gemäß der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung, die Thesis sowie gegebenenfalls das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet wurde. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt in diesem Fall auf Antrag eine Bescheinigung aus, welche die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und den Vermerk enthält, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Die Note der Bachelor- oder Masterprüfung wird als der mit den Leistungspunktwerten aller Noten der Modulprüfungen gewichtete Mittelwert berechnet. Übersteigt die Anzahl der Leistungspunkte der geprüften Wahlmodule die Anzahl der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte aus den Wahlmodulen, werden so viele Noten und Leistungspunkte der besten Wahlmodule gewertet, bis die Zahl der erforderlichen Leistungspunkte erreicht wird. Die Note wird mit einer Stelle hinter dem Komma ohne weitere Rundung festgelegt und lautet bei einem errechneten Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut,
über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(4) Bei überragenden Leistungen in der Gesamtprüfung (Gesamtnote bis einschließlich 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 32 Zeugnis, Gesamtnote, Vertiefung, Schwerpunkt, Diploma Supplement und

Transcript of Records

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Zeugnis erstellt. Es enthält die Noten der einzelnen Module, der Bachelor- oder Masterthesis und

gegebenenfalls des Kolloquiums sowie das Thema der Abschlussarbeit und gegebenenfalls die Vertiefung. Im Zeugnis eines Bachelor-Studiengangs ist ferner der Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung auszuweisen. Die Gewichtung der Modulnoten wird im Transcript of Records verzeichnet.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Prüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem über das Gesamtergebnis der Prüfung entschieden worden ist. Dem Zeugnis ist eine in englischer Sprache abgefasste Ergänzung beigelegt, aus der die internationale Einordnung der bestandenen Prüfung hervorgeht (Diploma Supplement). Auf schriftlichen Antrag erhält die oder der Studierende ferner eine Aufstellung der absolvierten Kurse, der erworbenen Leistungspunkte und der einzelnen Noten (Transcript of Records).

(3) Auf Antrag wird über den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt, wenn alle schwerpunktspezifischen Wahlmodule erfolgreich belegt wurden. Die Bescheinigung benennt die belegten Module und die erzielten Prüfungsleistungen.

(4) Zusätzliche, d.h. über die Anforderungen der Prüfungsordnung hinausgehende Prüfungsleistungen, können auf Antrag des Prüflings gesondert bescheinigt werden, bleiben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 33 Bachelor- und Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Hochschulprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde über den erworbenen Hochschulabschluss. In der Abschlussurkunde werden der akademische Grad, der Studiengang und gegebenenfalls die Vertiefungsrichtung genannt. Sie trägt das Datum des Zeugnisses und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Dekanin oder dem Dekan des den Studiengang durchführenden Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsverfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab dem 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium an der Fachhochschule Kiel eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regelungen dieser Prüfungsverfahrensordnung fort.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 sind die §§ 9 und 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 bereits nach Inkrafttreten dieser Prüfungsverfahrensordnung anzuwenden.

(3) Werden im Rahmen der Anpassung der fachbereichsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen an diese Prüfungsverfahrensordnung wesentliche Änderungen an den Studiengängen vorgenommen, wird das schutzwürdige Vertrauen der betroffenen Studierenden durch studiengangsspezifische Übergangsregelungen gewahrt. Im begründeten Einzelfall kann dies auch auf Antrag einer oder eines Studierenden entschieden werden; dieser Antrag ist bis zum 31. Mai 2018 beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Die Prüfungsverfahrensordnung vom 23. Juli 2008 (NBl. MWV Schl.-H. 6/2008, S. 164) zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juli 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. 7/2013, S. 73), tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

Kiel, den 11. Oktober 2016

Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer

Der Präsident

Anlage A (zu § 1 Absatz 2 bis 4 PVO)

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Masterstudiengang „PQR“ „XYZ“

Präambel (folgt)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur PVO (Datum, Version...) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang Masterstudiengang „PQR“ „XYZ“ am Fachbereich ABC der FH Kiel.

§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad (Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt XX Semester.
- (2) Die FH Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Studiengang PQR XYZ den Abschlussgrad B.Sc. (B. Eng., B. Arts; M.Sc, M.Eng.,.....)
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.
- (4) Optional: die Prüfungen in den Fächern X,Y,Z...werden in ... Sprache durchgeführt.

§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge (Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nr. 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfung gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Studienhalbjahr sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen (optional Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

Zur Konkretisierung von § 20 Absatz 2 können folgende beispielhafte Formulierungen verwendet werden:

- ...zu Prüfungen des Xten Studienseesters kann nur zugelassen werden, wer bis dahin Y Leistungspunkte erworben hat.
- ...zu Prüfungen des Yten Studienseesters kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung im Modul Z erfolgreich absolviert hat.
- ...zu Prüfungen des Moduls Z kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung im Modul Y erfolgreich absolviert hat.
- ...zu Prüfungen des Qten Studienseesters kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungen der Semester 1 und 2 bestanden hat...
- Zu Praktika kann nur zugelassen werden, wer...

- Zu Projekten kann nur zugelassen werden, wer

§ 5 Durchführung von Prüfungen (Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit (Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Beispielhafte Regelungsmöglichkeiten wie bei § 4 (verpflichtend!)

§ 7 Zugang zum Masterstudium (optional Bestimmung zu § 5 Absatz 4 PVO)

Beispielhaft:

„...Zugang zum Masterstudium erhält, wer einen Bachelorgrad im Studiengang KL erworben hat.

„... Zugang zum Masterstudium erhält, wer mindestens X Leistungspunkte in einem artverwandten Bachelorstudiengang erworben hat.“

„... Zugang zum Masterstudium erhält, wer mindestens X/2 Leistungspunkte in einem fachnahen Bachelorstudiengang erworben hat und Y fachspezifische LP zusätzlich erwirbt.“

„... Zugang zum Masterstudium erhält, wer eine Note von X, Y oder besser im Bachelor-Abschluss erreicht hat...“

„...Zugang zum Masterstudium erhält, wer Sprachkenntnisse auf dem Level B² nachweist..“

„ ...Voraussetzung für den Zugang zu einem Masterstudium ist ein (optional: mindestens mit der Note 2,5 und) mindestens mit 180 Leistungspunkten nach ECTS abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes (z.B. wirtschaftswissenschaftliches) Studium oder ein fachlich eng verwandtes Studium. Soweit durch das vorausgehende Bachelorstudium und das Masterstudium keine 300 Leistungspunkte erreicht werden oder fachliche Defizite bestehen, sind die fehlenden Studienleistungen während des Masterstudiums zu erwerben. Die Feststellung nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss; eine positive Feststellung nach Satz 1 kann mit der Auflage verbunden werden, bis spätestens zur Anmeldung der Masterthesis noch fehlende Studienleistungen nachzuholen. Die Mitteilung über mögliche Auflagen erfolgt vor Antritt des Studiums durch den Fachbereich.

§ 8 Schlussbestimmungen

Übergangsregelungen werden separat ausgearbeitet.

Anhang 1 zur Muster-Prüfungsordnung (Qualifikationsziel)

(Wird von den Fachbereichen in Zusammenarbeit mit MeQS erstellt)

Anhang 2 zur Musterprüfungsordnung (Tabellarisches Curriculum)

Bachelorstudiengang mit zwei Vertiefungen				Alle Angaben beispielhaft		
Lfd.Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul		Leistungspunkte (LP)	Studienvolumen SWS	Semester / Studienhalbjahr
Pflichtmodule des Studiengangs ¹⁾						
1		Modul P1		5	4	1
2		Modul P2		10	6	2
3		Modul P3		7,5	6	
		Modul P3 - Teilprüfung P				2
		Modul P3 - Teilprüfung Q				3
4		Modul P4		5	4	4
5		Modul P5		10	8	6
6		Modul P6		5	2	ab 3
"...."		"...."				
n		Modul Pn				
			Summe ²⁾ :	120		
Wahlmodule der Vertiefung A ^{3), 4)}						
Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 Satz 5 PVO ⁵⁾						
		Modul WPA1		5		
		Modul WPA2		5		
		Modul WPA3		5		
		Modul WPA4		x		
		Modul WPA5		x		
		"...."		x		
		Modul WPAn		x		
			zu belegen:	15		
Weitere Wahlmodule Vertiefung A						
		Module im Umfang von X LP im Angebot	zu belegen:	20		
			Summe	35		
Wahlmodule der Vertiefung B ^{3), 4)}						
Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 Satz 5 PVO ⁵⁾						
		Modul WPB1		5		
		Modul WPB2		5		
		Modul WPB3		5		
		Modul WPB4		5		
		Modul WPB5		x		
		"...."		x		
		Modul WPBn		x		
			zu belegen:	20		
Weitere Wahlmodule Vertiefung B						
		Module im Umfang von Y LP im Angebot	zu belegen:	15		
			Summe	35		
Wahlmodule gemäß §1 Abs. 3 PVO ⁶⁾						
				10		
Berufspraktisches Studiensemester ⁷⁾						
		Thesis		12		-- / 6
		Kolloquium		3		
			Summe:	180/ 210		

1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.

VS 18.04.2016

2) Summe hängt ab von der Zahl der LP im Wahlbereich.

3) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.

4) Es müssen im gesamten Wahlbereich mindestens 35 Leistungspunkte erworben werden.

5) Es müssen z.B. 15/20 LP für Vertiefung A/B erworben werden

6) „Interdisziplinäre Lehre“, obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO.

7) Soweit ein Berufspraktisches Studiensemester vorgesehen ist.

Bachelorstudiengang mit zwei Schwerpunkten				Alle Angaben beispielhaft		
Lfd.Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul		Leistungspunkte (LP)	Studienvolumen SWS	Semester / Studienhalbjahr
Pflichtmodule des Studiengangs ¹⁾						
1		Modul P1		5	4	1
2		Modul P2		10	6	2
3		Modul P3		7,5	6	
		Modul P3 - Teilprüfung P				2
		Modul P3 - Teilprüfung Q				3
4		Modul P4		5	4	4
5		Modul P5		10	8	6
6		Modul P6		5	2	ab 3
"....."		"....."				
n		Modul Pn				
			Summe ²⁾ :	135		
Wahlmodule im Schwerpunkt C ^{3), 4)}						
Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 Satz 5 PVO ⁵⁾						
		Modul WPC1		5		
		Modul WPC2		5		
		Modul WPC3		5		
		"....."		x		
		Modul WPCn		x		
			zu	10		
Weitere Wahlmodule Schwerpunkt C						
		Module im Umfang von X LP im Angebot	zu	10		
			Summe	20		
Wahlmodule im Schwerpunkt D ^{3), 4)}						
Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 Satz 5 PVO ⁵⁾						
		Modul WPD1		5		
		Modul WPD2		5		
		"....."		x		
		Modul WPDn		x		
			zu	5		
Weitere Wahlmodule Schwerpunkt D						
		Module im Umfang von Z LP im Angebot	zu	15		
			Summe	20		
Wahlmodule gemäß §1 Abs. 3 PVO						
				10		
Berufspraktisches Studiensemester						
		Thesis		12		--/ 6
		Kolloquium		3		
			Summe:	180/ 210		

1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.

VS 18.04.2016

2) Summe hängt ab von der Zahl der LP im Wahlbereich.

3) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.

4) Es müssen im gesamten Wahlbereich mindestens 20 LP erworben werden.

5) Es müssen z.B. 10/5 LP für Schwerpunkt C/D erworben werden.

6) "Interdisziplinäre Lehre", obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO.

7) Soweit ein Berufspraktisches Studiensemester vorgesehen ist.

Masterstudiengang mit zwei Vertiefungen				Alle Angaben beispielhaft		
Lfd.Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul		Leistungspunkte (LP)	Studienvolumen SWS	Semester / Studienhalbjahr
Pflichtmodule des Studiengangs ¹⁾						
1		Modul P1		5	4	1
2		Modul P2		10	6	2
3		Modul P3		7,5	6	
		Modul P3 - Teilprüfung P				1
		Modul P3 - Teilprüfung Q				2
4		Modul P4		5	4	2
5		Modul P5		10	8	2
6		Modul P6		5	2	ab 1
"....."		"....."				
n		Modul Pn				
			Summe: ²⁾	40...70		
Wahlmodule der Vertiefung C ^{3), 4)}						
Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 Satz 5 PVO ⁵⁾						
		Modul WPC1		5		
		Modul WPC2		5		
		Modul WPC3		5		
		"....."		x		
		Modul WPCn		x		
			zu belegen:	10		
Weitere Wahlmodule der Vertiefung C						
		Module im Umfang von X LP im Angebot	zu belegen:	10		
			Summe	20		
Wahlmodule der Vertiefung D ^{3), 4)}						
Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 Satz 5 PVO ⁵⁾						
		Modul WPD1		5		
		Modul WPD2		5		
		"....."		x		
		Modul WPDn		x		
			zu belegen:	5		
Weitere Wahlmodule der Vertiefung D						
		Module im Umfang von Z LP im Angebot	zu belegen:	15		
			Summe	20		
		Thesis		25		
		Kolloquium		5		
			Summe:	90/ 120		

1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.

VS 18.04.2016

2) Summe hängt ab vom Gesamtstudienvolumen (90 oder 120 LP) sowie von der Zahl der LP im Wahlbereich.

3) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.

4) Es müssen im gesamten Wahlbereich mindestens 20 LP erworben werden.

5) Es müssen z.B. 10/5 LP für Vertiefung C/D erworben werden.

Masterstudiengang mit zwei Schwerpunkten				Alle Angaben beispielhaft		
Lfd.Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul		Leistungspunkte (LP)	Studienvolumen SWS	Semester / Studienhalbjahr
Pflichtmodule des Studiengangs ¹⁾						
1		Modul P1		5	4	1
2		Modul P2		10	6	2
3		Modul P3		7,5	6	
		Modul P3 - Teilprüfung P				1
		Modul P3 - Teilprüfung Q				2
4		Modul P4		5	4	2
5		Modul P5		10	8	2
6		Modul P6		5	2	ab 1
"....."		"....."				
n		Modul Pn				
			Summe ²⁾ :	50...80		
Wahlmodule im Schwerpunkt C ^{3),4)}						
Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 Satz 5 PVO ⁵⁾						
		Modul WPC1		5		
		Modul WPC2		5		
		Modul WPC3		5		
		"....."		x		
		Modul WPCn		x		
			zu belegen:	10		
Weitere Wahlmodule Schwerpunkt C						
		Module im Umfang von X LP im Angebot	zu belegen:	0		
			Summe	10		
Wahlmodule im Schwerpunkt D ^{3),4)}						
Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 Satz 5 PVO ⁵⁾						
		Modul WPD1		5		
		Modul WPD2		5		
		"....."		x		
		Modul WPDn		x		
			zu belegen:	5		
Weitere Wahlmodule Schwerpunkt D						
		Module im Umfang von Z LP im Angebot	zu belegen:	5		
			Summe	10		
		Thesis		25		
		Kolloquium		5		
			Summe:	90/ 120		

1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.

VS 18.04.2016

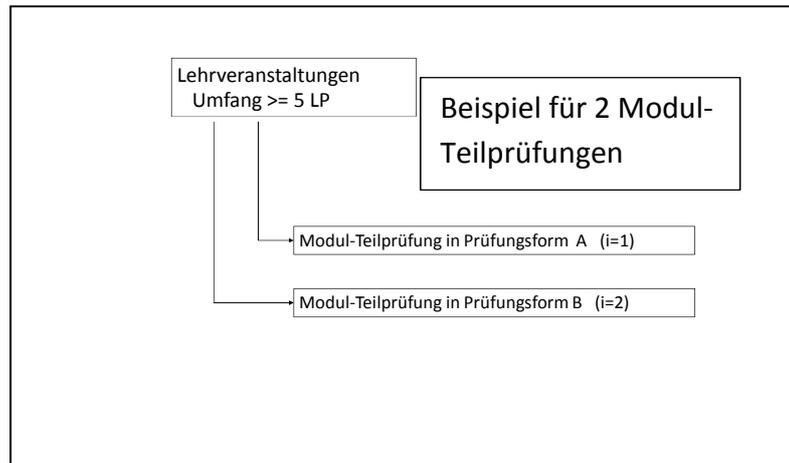
2) Summe hängt ab vom Gesamtstudienvolumen 90 LP oder 120 LP sowie der Zahl der LP im Wahlbereich.

3) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.

4) Es müssen im gesamten Wahlbereich mindestens 10 LP erworben werden.

5) Es müssen z.B. 10/5 LP für Schwerpunkt C/D erworben werden.

Anlage B (zu § 3 Absatz 1 und § 10 Absatz 5 PVO)



Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen (LV), die verschiedene Lehrformen wie z.B. Lehrvortrag, Übung, Labor, Praktikum umfassen können. Die Modulprüfung kann in didaktisch motivierte Modul-Teilprüfungen gegliedert sein, die in zeitlich sowie inhaltlich differenzierten Abschnitten abgelegt werden können. Das Ergebnis der jeweiligen Modul-Teilprüfungen wird ganzzahlig in Leistungsprozenten durch Abschneiden der Nach-Komma-Stellen ohne weitere Rundung angegeben. Die Modulnote ergibt sich als gewichtetes Mittel aus den Leistungsprozenten, die bei den einzelnen Modul-Teilprüfungen erreicht wurden, gemäß der Tabelle in § 10 Absatz 4. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens 50 der erzielbaren Leistungsprozente erreicht wurden. Es gibt keine Einzelnote für eine Modul-Teilprüfung. Für Modul-Teilprüfungen werden keine Leistungspunkte vergeben.

Berechnungsformel:

$$NMP = \sum_{i=1}^n \frac{pmt_i \cdot w_i}{100\%}$$

Nomenklatur:

NMP Modulnote in Leistungsprozent,

pmt_i erreichte Leistung bei der Modul-Teilprüfung in Prozent, Angabe ganzzahlig

i Zählindex für die Anzahl der Modulteilprüfungen

w_i Gewicht der Modul-Teilprüfung gemäß Modulhandbuch in Prozent, die Summe der Gewichte muss 100% betragen. Angabe ganzzahlig.

n Anzahl der Modul-Teilprüfungen, ggf. vermindert um nicht benotete Modul-Teilprüfungen.

Soweit Modul-Teilprüfungen bewertet aber nicht benotet werden, ist in der o. g. Formel die Anzahl „n“ der Modul-Teilprüfungen hierum zu vermindern und nicht in die Notenbildung einzubeziehen.

Weitere Modultypen:

1. Praktika oder Praxissemester,
2. Thesis,
3. Kolloquium.



Anlage C (zu § 12 Absatz 2 PVO)

**Antrag auf Rücktritt aus triftigem Grund von Prüfungen
in Bachelor-/ Masterstudiengängen (§ 12 Absatz 2 PVO)**

Zur Vorlage beim Prüfungsamt des Fachbereichs XX der Fachhochschule Kiel

- **Im Falle der eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen ist dieses Formular zusammen mit dem jeweiligen ärztlichen Attest (<http://www..../....pdf>) unverzüglich beim Prüfungsamt des Fachbereichs XX vorzulegen.**
- Bei Vorliegen anderer triftiger Gründe ist dieses Formular zusammen mit einem begründenden Anschreiben der/des Studierenden sowie ggf. entsprechenden Nachweisen unverzüglich beim Prüfungsamt des Fachbereichs XX der Fachhochschule Kiel vorzulegen.
- Unverzüglich bedeutet: spätestens bis zum Ablauf des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin; Sonn- und Feiertage verlängern die Frist entsprechend.

Bitte alle vom Rücktritt betroffenen Prüfungen auflisten!

Matrikelnummer			
Name, Vorname			
Telefon-Nr.		Email	
Rücktrittsgrund	<input type="checkbox"/> eigene Erkrankung	<input type="checkbox"/> Erkrankung Kind/ pflegebed. Angehörige/r*	<input type="checkbox"/> anderer triftiger Grund

***Ich versichere hiermit, dass ich mein erkranktes Kind oder meine erkrankte pflegebedürftige Angehörige oder meinen erkrankten pflegebedürftigen Angehörigen selbst betreue oder pflege.**

Hiermit trete ich aus triftigem Grund von folgender Prüfung / folgenden Prüfungen zurück:

Modul-Nr. oder Modulbezeichnung	Titel der Lehrveranstaltung	Art der Prüfungsleistung	Termin	Prüfer	zuständiges Prüfungsamt

Datum, Unterschrift der / des Studierenden

Anlage:	<input type="checkbox"/> Im Krankheitsfall: Attest (Bitte legen Sie dem Arzt den jeweiligen Vordruck der FH Kiel vor.)
	<input type="checkbox"/> bei Vorliegen anderer triftiger Gründe: begründendes Anschreiben der / des Studierenden

(vom Prüfungsamt auszufüllen)

weitergeleitet an das Prüfungsamt:						
------------------------------------	--	--	--	--	--	--



Datum/Kürzel						
--------------	--	--	--	--	--	--

Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit

-Ärztliches Attest -

Zur Vorlage beim Prüfungsamt des Fachbereichs _____
der Fachhochschule Kiel

Erläuterungen für die Ärztin / den Arzt:

Wenn eine Studierende oder ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder sie abbricht, hat sie oder er gemäß Prüfungsordnung der oder dem zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt die Studierende oder der Studierende ein ärztliches Attest, das der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständigen oder medizinischem Sachverständigen die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Ärztin oder des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde zu entscheiden. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling pauschal Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebeten. Mit der Bitte um Ausfüllen dieses Attestes erklärt die oder der Studierende seine Einwilligung dazu, dass Sie dem Prüfungsamt die nachstehenden Informationen mitteilen. Dies geschieht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz. Der Prüfling kann die Einwilligung verweigern und auch mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (§ 12 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz). Jedoch kann dies zur Folge haben, dass kein triftiger Grund im Sinne der Prüfungsordnungen vorliegt und daher die Prüfung für „nicht ausreichend“ erklärt werden kann.

Angaben zur untersuchten Person:

Nachname	Vorname	Geburtsdatum
Straße	PLZ	Wohnort

Erklärung der Ärztin oder des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o. g. Patientin / Patienten hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

1. Es liegen prüfungsrelevante Krankheitssymptome vor, die die psychische oder physische Leistungsfähigkeit deutlich einschränken, wie z.B. Bettlägerigkeit, Fieber, Schmerzen oder Konzentrationsstörungen aufgrund der Einnahme von Medikamenten.
2. Es handelt sich nicht um Schwankungen in der Tagesform, Prüfungsstress und ähnliches. (Dies sind im Sinne der Prüfungsfähigkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen.)

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens gemäß Punkt 1 vor. Ich bestätige ausdrücklich, dass es sich nicht um eine, wie unter Punkt 2 beschriebene minimale Einschränkungen der Leistungsfähigkeit handelt.

Die Patientin / der Patient ist für die am _____ (Datum) stattfindende

mündliche schriftliche sportpraktische sonstige: _____

Prüfung im Fach _____

bzw. in der Zeit vom _____ bis _____ für die in Anlage genannten (Anzahl) Prüfungen aus medizinischer Sicht nicht prüfungsfähig.

Datum, Praxisstempel und Unterschrift

Hinweis für die Studierende / den Studierenden: Das Attest ist zusammen mit dem entsprechenden Antrag auf Rücktritt bzw. Fristverlängerung vorzulegen.



**-Ärztliches Attest -
über die Erkrankung eines zu versorgenden Kindes
oder
einer oder eines zu pflegenden Angehörigen**

Zur Vorlage beim Prüfungsamt des Fachbereichs _____
der Fachhochschule Kiel

Die Versorgung eines erkrankten Kindes bzw. einer oder eines zu pflegenden Angehörigen ist gemäß Prüfungsordnung ein triftiger Grund einer Prüfung fern zu bleiben. Als Nachweis wird eine ärztliche Bescheinigung über die festgestellte Erkrankung (des Kindes oder der oder des Angehörigen) zur Vorlage beim zuständigen Prüfungsausschuss benötigt. Für diesen Zweck wird die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt gebeten, folgendes Formular auszufüllen.

Angaben zum Kind oder der zu pflegenden Person:	
Nachname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Angaben zu der erziehungsberechtigten bzw. pflegenden Person:	
Nachname	
Vorname	

Erklärung der Ärztin oder des Arztes:

Datum der Untersuchung _____

Das o. g. Kind oder die o. g. zu pflegende Person bedarf der Betreuung oder Pflege vom _____ bis zum _____.

Die Art der Erkrankung macht eine Betreuung durch die o. g. erziehungsberechtigte bzw. pflegende Person notwendig. In dieser Zeit ist es ihr nicht möglich, die Prüfung zu absolvieren.

Datum, Unterschrift und Praxisstempel

Hinweis für die Studierende oder den Studierenden:

Diese Bescheinigung ist zusammen mit dem entsprechenden Antrag auf Rücktritt bzw. Fristverlängerung vorzulegen. Mit der Bitte um Ausfüllen dieses Formulars erklären Sie Ihre Einwilligung dazu, dass die Ärztin oder der Arzt dem Prüfungsamt die enthaltenen Informationen mitteilt. Dies geschieht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz. Sie können die Einwilligung verweigern und auch mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (§ 12 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz). Jedoch kann dies zur Folge haben, dass kein triftiger Grund im Sinne der Prüfungsordnungen anerkannt wird und daher die Prüfung für „nicht ausreichend“ erklärt werden kann.

Anlage D (zu § 28 PVO)

Erklärung

Ich versichere, dass ich die Bachelorarbeit / Masterarbeit "YZ" selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe angefertigt habe und dass ich alle von anderen Autoren wörtlich übernommenen Stellen wie auch die sich an die Gedankengänge anderer Autoren eng anlehrenden Ausführungen meiner Arbeit besonders gekennzeichnet und die entsprechenden Quellen angegeben habe.

Diese Arbeit hat noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

Ort, Datum

Unterschrift